



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Bündnis „Gerechtigkeit statt rechte Politik“

Fachdienst:	Kommunale Ordnung - Versammlungsbehörde -
Ansprechpartner:	Sebastian Wick
Dienstgebäude:	Am Anger 28 07743 Jena
Zimmer:	01.01_25
Telefon:	03641 49-2505
Telefax:	03641 49-2532
E-Mail:	versammlungen@jena.de
Internet:	www.jena.de
Ihr Schreiben / Zeichen:	08.11.2023
Unser Schreiben / Zeichen:	2/32/0-29653761-fd-ko-wi
Datum:	16.11.2023

Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersammlG) in der derzeit gültigen Fassung

Sehr geehrte

aufgrund Ihrer Anzeige über eine Kundgebung mit Mahnwache vom 08.11.2023 ergeht folgender Bescheid:

Thema:	„Gerechtigkeit statt rechte Politik“
Datum/Uhrzeit:	20.11.2023, ca. 06:00 Uhr – 21.11.2023, ca. 18:30 Uhr
zeitlich-organisatorischer Ablauf:	Aufbau 20.11.2023, ca. 06:00 Uhr – 08:00 Uhr Kundgebung ca. 08:00 Uhr – 19:00 Uhr stille Mahnwache ca. 19:00 Uhr – 21.11.2023, 08:00 Uhr Kundgebung 21.11.2023, ca. 08:00 Uhr – 18:30 Uhr
Kundgebungsort:	Jena, Grünfläche um das Ernst-Abbe-Denkmal auf dem Carl-Zeiss-Platz
Kundgebungsmittel:	Lautsprecheranlage, Megafon, Gitarre, Banner, Transparente, Flyer, Plakate, Pavillons, Biertischgarnituren, Pavillons, Zelte, Feuerschale

Anlässlich der angezeigten Kundgebung mit Mahnwache ergehen folgende Auflagen:

a) Kundgebung

- (1) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann. Die Erreichbarkeit der stellvertretenden Versammlungsleitung ist der Versammlungsbehörde sowie der Polizei mitzuteilen.

Sparkasse	IBAN	DE72 8305 3030 0000 0005 74
Commerzbank	IBAN	DE75 8204 0000 0258 9000 00
HypoVereinsbank	IBAN	DE10 8302 0087 0004 1491 49

BIC	HELDEF1JEN
BIC	COBADEFFXXX
BIC	HYVEDEMM463

Deutsche Bank	IBAN	DE47 8207 0000 0390 6666 00
Volksbank	IBAN	DE30 8309 4454 0040 6176 04

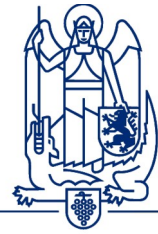
BIC	DEUTDE8EXXX
BIC	GENODEF1RUJ



-
- (2) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat allen Teilnehmenden mit Beginn der Versammlung die Auflagen zu verlesen. Es ist sicherzustellen, dass die Auflagen später hinzutretenden Teilnehmenden zur Kenntnis gelangen (bspw. über Aushänge).
 - (3) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist dafür verantwortlich, dass der vorgesehene zeitliche und räumliche Ablauf der Kundgebung eingehalten wird. Sie muss mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlung erreichen können.
 - (4) Der Ausschank und der Konsum von Alkohol sind während der Versammlung untersagt. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
 - (5) Die Kundgebung und die Mahnwache finden ortsfest auf der Grünfläche um das Ernst-Abbe-Denkmal auf dem Carl-Zeiss-Platz statt (siehe Anhang, Abbildung 1).
 - (1) Das Ernst-Abbe-Denkmal darf nicht zum Zwecke der Kundgebung oder der Mahnwache genutzt werden. Das Anbringen von Planen, Fahnen, Schildern und Transparenten jeglicher Art ist untersagt. Der freie Zugang zum Denkmal ist jederzeit zu gewährleisten.
 - (2) Alle Fußwege um die Versammlungsfläche sind durchgehend frei zu halten.
 - (3) Alle Straßen im Bereich des Carl-Zeiss-Platzes sind durchgehend frei zu halten.
 - (4) Betriebsabläufe anliegender Einrichtungen mit Besucherverkehr dürfen nicht gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche frei zu halten.
 - (6) Den Teilnehmenden ist bekannt zu geben, an welchen Örtlichkeiten Toiletten zur Verfügung stehen.
 - (7) Verlegte Stromkabel oder andere Infrastruktureinrichtungen, welche Stolpergefahren darstellen, sind mit geeigneten Mitteln zu markieren und zu sichern.
 - (8) Ein Aufzug ist nicht gestattet.

b) Mahnwache

- (1) Die Anzahl der Zelte zum Übernachten ist auf maximal 3 Zelte (Maß 2,30 x 2,30 m) sowie die Anzahl der Pavillons (Maß 3 x 3 m) auf maximal 3 Pavillons begrenzt.
- (2) Die Zelte und die Pavillons müssen den Anforderungen des Brandschutzes genügen. Sie müssen hinreichend beschwert und gesichert werden, damit sie nicht verweht werden können.
- (3) Offenes Feuer darf ausschließlich in einem geeigneten Behältnis (z.B. einer Feuer-schale auf Standbeinen) betrieben werden und ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Erd- und Steinwälle) gegen eine Ausbreitung zu sichern.



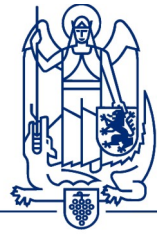
-
- (4) Die Grundfläche des Feuers darf 1 qm nicht überschreiten.
 - (5) Das Feuer darf ausschließlich naturbelassenes, trockenes Holz verwendet werden. Das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt ist verboten.
 - (6) Das Feuer darf nicht zu Geruchs- und Rauchbelästigungen führen.
 - (7) Es sind dauerhaft geeignete Löschmittel (z.B. Feuerlöscher, Sand etc.) vorzuhalten.
 - (8) Das Feuer ist dauerhaft durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Das völlige Erlöschen des Feuers ist durch eine volljährige Person zu gewährleisten und zu kontrollieren.

c) Lärmschutz

- (1) Lautsprecher, Verstärker, sonstige elektroakustischen Hilfsmittel oder Musikinstrumenten (bspw. Trommeln) dürfen nur für Rede- und Musikbeiträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema stehen, sowie für Ordnungsdurchsagen verwendet werden.
- (2) Die Verwendung von Lautsprechern, Verstärkern und Musikinstrumenten wird auf den Zeitraum von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr beschränkt.
- (3) Nachfolgend aufgeführte Geräuschpegel sind in den jeweiligen Zeiträumen sicherzustellen:
 - (1) Im Zeitraum 20.11.2023, 06:00 Uhr – 22:00 Uhr ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 70 dB(A) am nächstgelegenen schutzwürdigen Raum in der Nachbarschaft (Wohngebäude Blumenstraße bzw. Hotel Carl-Zeiss-Platz) sicherzustellen.
 - (2) Im Zeitraum 20.11.2023, 22:00 Uhr – 21.11.2023, 06:00 Uhr ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 45 dB(A) am nächstgelegenen schutzwürdigen Raum in der Nachbarschaft (Wohngebäude Blumenstraße bzw. Hotel Carl-Zeiss-Platz) sicherzustellen.
 - (3) Im Zeitraum 21.11.2023, 06:00 Uhr – 18:30 Uhr ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 70 dB(A) am nächstgelegenen schutzwürdigen Raum in der Nachbarschaft (Wohngebäude Blumenstraße bzw. Hotel Carl-Zeiss-Platz) sicherzustellen.
- (4) Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer minimiert wird. Bei Musikdarbietungen sind dauerhafte tieffrequente Geräuschanteile zu minimieren.

d) Sonstige Auflagen

- (1) Die geltenden Vorschriften DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV - Baumpflege sind einzuhalten, insbesondere ist der vorhandene Baum- und Gehölzbestand vor Beschädigungen zu schützen.



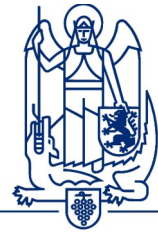
- (2) Vorhandene Bäume sowie deren Schutzvorrichtungen und das vorhandene Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden und sind vor Beschädigungen zu schützen.
- (3) Das Anbringen von Planen, Fahnen, Schildern und Transparenten jeglicher Art in und an den Bäumen ist untersagt.
- (4) Nach der Versammlung sind die Flächen unverzüglich zu beräumen und von Müll und Verunreinigungen zu säubern. Verunreinigungen auf den angrenzenden Flächen, die durch die Veranstaltung verursacht wurden, sind mit zu beräumen. Der entstandene Müll ist gesondert zu entsorgen.
- (5) Anfahrtswege oder Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.
- (6) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat den Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
- (7) Für die Kundgebung wird die Verwendung von 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein. Die Verwendung einer über den Schlüssel hinausgehenden Zahl an Ordnungskräften auf freiwilliger Basis ist nach Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Polizei zulässig.

Für die vorgenannt festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Gründe:

I.

Im Namen des Bündnisses „Gerechtigkeit statt rechte Politik“ wurde am 08.11.2023 für den 20.11.2023 eine Kundgebung mit Aufzug unter dem Thema „Gerechtigkeit statt rechte Politik“ im Bereich des Carl-Zeiss-Platzes in Jena angezeigt. Am 20.11. und 21.11.2023 findet an verschiedenen Standorten in Jena der sog. Digitalgipfel der Bundesregierung unter dem Motto „Digitale Transformation in der Zeitenwende. Nachhaltig. Resilient. Zukunftsorientiert.“ statt. Mit einem überzeugenden Konzept hat sich die Stadt Jena als innovativer Digital- und Wissenschaftsstandort in 2022 um die Ausrichtung des Digital-Gipfels beworben und durchgesetzt. Der Gipfel soll im Dialog mit Expertinnen und Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft zentrale Herausforderungen der Zukunft benennen, neue Denkweisen anregen und mögliche Lösungen präsentieren. Neben Bundeskanzler Olaf Scholz und den ausrichtenden Bundesministern Dr. Robert Habeck und Dr. Volker Wissing werden zahlreiche weitere Bundesministerinnen und -minister sowie hochrangige Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft zu den beiden Gipfeltagen erwartet. Einzelne Veranstaltungsbestandteile des Gipfels werden in öffentlich zugänglichen Räumen, z.B. der Friedrich-Schiller-Universität oder der Ernst-Abbe-Hochschule stattfinden. Weitere Veranstaltungsbestandteile finden im sog. Volkshaus in unmittel-



barer Nähe zum avisierten Versammlungsraum und für die Öffentlichkeit nicht zugänglich statt. Mit Bezug zum Digitalgipfel sind durch unterschiedliche Akteure Kundgebungen mit teilweise konträren Themen angezeigt worden. Mit der vorliegenden Kundgebung soll die einmalige Möglichkeit ergriffen werden, gegenüber der anwesenden Bundesregierung kontroverse Auffassungen zu politischen Entscheidungen, die über Digitalthemen hinaus gehen, zu präsentieren. Dem Umfang des Gipfels und der sich hierum drehenden Versammlungslage und den damit zusammenhängenden notwendigen Sicherheitsmaßnahmen geschuldet, war die Durchführung der Kundgebung wie ursprünglich durch die Versammlungsleitung avisiert, nicht möglich. Daher erfolgte am 13.11.2023 ein persönliches Kooperationsgespräch unter Beteiligung der Versammlungsleitung, der örtlichen Polizei sowie der Versammlungsbehörde sowie am 14.11.2023 ein weiteres telefonisches Kooperationsgespräch zwischen Versammlungsleitung und Versammlungsbehörde. Hierbei wurden der Kundgebungsort, die Kundgebungsdauer sowie der geschilderte zeitliche Ablauf einvernehmlich abgestimmt. Weiterhin wurde im Gespräch am 14.11.2023 durch die Versammlungsleitung der Verzicht auf den am 21.11.2023 vorgesehenen Aufzug erklärt.

II.

Die Stadtverwaltung Jena ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung. Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersammlG. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung nach 15 Abs. 1 VersammlG verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –; Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).

Gemäß § 14 Abs. 1 VersammlG hat derjenige, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Die Auflagen basieren auf den Regelungen des Versammlungsgesetzes, insbesondere §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1, 10, 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 Versammlungsgesetz und sollen einen ordnungsgemäßen Ablauf der Kundgebung gewährleisten.



Die Auflagen unter den Buchstabe a) und b) dieses Bescheides sind notwendig, um den im Kooperationsverfahren mit der Versammlungsleitung einvernehmlich abgestimmten Ablauf der Kundgebung sicherzustellen. Die Versammlungsleitung erwartet eine Teilnehmendenzahl von bis zu 200 Personen. Dies entspricht den Teilnehmendenzahlen vergangener ähnlicher Kundgebungen. Aufgrund der thematischen Ausrichtung der vorliegenden Kundgebung und der Möglichkeit, die Bundesregierung direkt zu adressieren, wird diese Zahl als realistisch eingeschätzt. Die Rahmenbedingungen der Kundgebung wurden in Anbetracht der unter I. geschilderten Lage gemeinsam mit der örtlichen Polizei bewertet. Im Ergebnis der Betrachtungen sind an die regelmäßige Erreichbarkeit der Versammlungsleitung sowie die dauerhafte Abstimmung zwischen Versammlungsleitung und Ordnungsdienst erhöhte Anforderungen zu stellen. Dies gilt insbesondere, da es sich um eine Kundgebung mit Mahnwache über einen Zeitraum von über 24 Stunden handelt. Im Kooperationsgespräch wurde bereits angedeutet, dass die Versammlungsleitung nicht während der gesamten Dauer anwesend sein kann. Für diesen Fall wurde vereinbart, dass rechtzeitig weitere stellvertretende Versammlungsleitungen gegenüber Versammlungsbehörde und Polizei benannt werden. Die Auflagen bezüglich des Alkoholabgabe- bzw. ausschankverbots sowie der Teilnahme alkoholisierter Personen ist notwendig, um auszuschließen, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols der reibungslose Ablauf der Kundgebung gestört wird. Durch die Auflagen soll der reibungslose und vorgesehene Ablauf der Kundgebung sowie die Sicherheit der Versammlungsteilnehmenden auf der einen Seite, sowie der reibungslose avisierte Ablauf des Digitalgipfels auf der anderen Seite gewährleistet werden.

Die Kundgebung findet auf der Grünfläche um das Ernst-Abbe-Denkmal auf dem Carl-Zeiss-Platz in Jena statt (siehe Anhang, Abb. 1). Der Versammlungsraum liegt damit in unmittelbarer Nähe zweier wesentlicher Veranstaltungsräume des Digitalgipfels. Im Hörsaalgebäude der Friedrich-Schiller-Universität in der Carl-Zeiss-Straße bzw. auf dem Ernst-Abbe-Platz finden über beide Gipfeltage viele Ausstellungen und Einzelveranstaltungen unter Teilnahme zahlreicher Bundesminister und Bundesministerinnen sowie weiterer hochrangiger Personen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung statt. Der Veranstaltungsraum ist in diesem Bereich öffentlich zugänglich, sodass auch die Zivilgesellschaft zur Teilnahme und Teilhabe am Gipfelprogramm eingeladen ist. Weitere Veranstaltungsbestandteile finden im sog. Volkshaus in unmittelbarer Nähe zum avisierten Versammlungsraum und für die Öffentlichkeit nicht zugänglich statt. Die zur Verfügung stehende Nettofläche reicht mit ca. 1300 qm in Anbetracht der durch die Versammlungsleitung erwarteten Teilnehmendenzahl aus. Die Dauer der Kundgebung erstreckt sich über zwei Tage sowie die dazwischen liegende Nacht. Am 20.11.2023 im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr, wobei bereits ab 06:00 Uhr Aufbauarbeiten vorgesehen sind. Im Zeitraum 22:00 Uhr bis zum Folgetag 08:00 Uhr ist eine stille Mahnwache vorgesehen. Am 21.11.2023 ab 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr wird sodann der zweite Teil der Kundgebung abgehalten. Ein ursprünglich an diesem Tag vorgesehener Aufzug wurde durch die Versammlungsleitung in einem Telefonat mit der Versammlungsbehörde am 14.11.2023 abgesagt. Während der Kundgebung ist vorgesehen, die Politik der Bundesregierung im Allgemeinen (Klimapolitik, Asylpolitik etc.) zu kritisieren, und diese anlässlich des Gipfels damit zu konfrontieren. In diesem Zusammenhang finden über den Tagesverlauf themenbezogene Workshops, Redebeiträge und Musikdarbietungen mit einer geschätzten Teilnehmendenzahl von ca. 200 Personen statt. An Infrastruktur sind hierzu Biertischgarnituren, Pavillons, Lautsprecher, Megafone, Fahnen, Banner, Plakate etc. vorgesehen. Die Freihaltung des auf der Grünfläche befindlichen Ernst-Abbe-Denkmal ist durch die Versammlungsleitung im Kooperationsgespräch zugesichert worden. Durch die untere Denkmalschutzbehörde kann eine Erlaubnis für das Anbringen von Kundgebungsmitteln an das Denkmal nicht in Aussicht gestellt werden. Kulturdenkmale sind keine Projektionsflächen für gesellschafts-



politische Auseinandersetzungen, zumal sie bereits mit historischen Aussagen besetzt sind. Das Verbot des Anbringens von jeglichen Kundgebungsmitteln ist somit auszusprechen, um das historische Denkmal vor Verunstaltung zu schützen. Im Übrigen stören die Kundgebungsmittel das Gesamtbild des historischen Gebäudes empfindlich. Am Abend ist sodann eine entgeltfreie Ausgabe von Warmverpflegung an die Versammlungsteilnehmenden vorgesehen, welche mutmaßlich mit einem Fahrzeug angeliefert werden soll. Da die Durchfahrt für den Straßenverkehr auf dem Carl-Zeiss-Platz an den Gipfeltagen gesperrt sein wird, wurde vereinbart, dass die Anlieferung mit der anwesenden Polizei vor Ort abgestimmt wird. Ab spätestens 22:00 Uhr geht die Kundgebung in eine stille Mahnwache über, zu der eine Reduzierung der Teilnehmendenzahl auf ca. 10 erwartet wird. Im Kooperationsgespräch wurde durch die Versammlungsleitung klargestellt, dass nicht vorgesehen ist, über die Nachtzeit lautstarke Musik darzubieten oder Redebeiträge abzuhalten. Für die Mahnwache werden nach einvernehmlicher Festlegung maximal drei herkömmliche Personenzelte im hinteren Bereich der Grünfläche aufgestellt, an welchen themenbezogene Plakate aufgehängt und darüber das Kundgebungsthema publik gemacht werden soll. Darüber hinaus wurde die Verwendung einer Feuerschale einvernehmlich abgestimmt. Ab 08:00 Uhr des Folgetages bis zum Kundgebungsende gegen ca. 18:30 Uhr sind sodann erneut themenbezogene Redebeiträge, Workshops und Musikbeiträge vorgesehen.

Aufgrund der Innenstadtlage, des avisierten Kundgebungszeitraums und der bekannten Parallellage rund um den Digitalgipfel kann in Abhängigkeit der Wetterlage mit einem erhöhten diffusen Zuschauer- und Passantenaufkommen im Bereich des Carl-Zeiss-Platzes, der Carl-Zeiss-Straße sowie des Ernst-Abbe-Platzes gerechnet werden. Als Parallelveranstaltungen sind derzeit der bereits genannte Digitalgipfel der Bundesregierung im Hörsaalgebäude des in der Nähe gelegenen Ernst-Abbe-Platzes sowie weitere Kundgebungen (bspw. im Bereich des Johannisplatzes) bekannt. Um das Passieren für alle Menschen zu ermöglichen, sind auf die Fußwege frei zu halten. Die angrenzenden Straßen sind für den Verkehr frei zu halten. Die Betriebsabläufe anliegender Einrichtungen mit Besucherverkehr (bspw. das ambulante medizinische Zentrum auf dem Carl-Zeiss-Platz) dürfen nicht gestört oder behindert werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche frei zu halten.

Unter Buchstabe c) sind alle notwendigen Auflagen hinsichtlich des Lärmschutzes für Anliegende enthalten. In unmittelbarer Nähe des Carl-Zeiss-Platzes befindet sich Wohnbebauung innerhalb eines Mischgebietes. Darüber hinaus befindet sich unmittelbar gegenüber der Versammlungsfläche ein Hotel mit Gästezimmern in Richtung des Carl-Zeiss-Platzes. Die Auflagen werden in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (Punkt 6.1 und 6.3) basierend auf § 15 Abs. 1 VersG erlassen. In der Anzeige sowie in den Kooperationsgesprächen ist die Verwendung von Lautsprechern und Megafonen über den Kundgebungsverlauf angezeigt worden. An beiden Tagen ist somit mit einer dauerhaften Lärmexposition für betroffene Anwohnende und Arbeitende auszugehen. In der Nacht soll auf die Verwendung solcher Kundgebungsmittel verzichtet werden. Die Auflagen beziehen sich im Wesentlichen auf das Abspielen von Musik im Rahmen der Kundgebung. Redebeiträge unterliegen in der Tagzeit keiner Beschränkung. Aufgrund der geschilderten Situation ergibt sich unter Umständen zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung der Anwohnenden und Anliegenden durch Lärm, insbesondere verursacht durch laute und mitunter tieffrequente (basslastige) Musikbeiträge. Dazu finden im öffentlichen Raum innerhalb der Innenstadt Jenas regelmäßig an mehreren Tagen in der Woche Kundgebungen und andere Veranstaltungen unter Verwendung von Lautsprecheranlagen und Megaphonen statt. Es kann Niemandem zugemutet werden, diesen (Musik-)Lärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen. Dies wäre der Erholung bzw. der



individuellen (beruflichen) Leistungsfähigkeit abträglich. Dadurch können für Betroffene Gesundheitsgefährdungen und/oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Die Auflage ergeht, um die beschriebenen Belastungen für Anwohnende und andere Anliegende, die keine Versammlungsteilnehmenden sind, zu verringern. Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden dabei folgende Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt:

- die Gestaltungsfreiheit der Versammlung hinsichtlich Dauer und Lautstärke von Musik- und Redebeiträgen sowie das Ruhebedürfnis der betroffenen Anwohnenden,
- die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen,
- die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte,
- die Bedeutung der Versammlung für die Allgemeinheit
- der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes

In Abwägung dieser Kriterien, der Parameter der hier angezeigten Versammlung sowie der Erfahrungen aus vergangenen vergleichbaren Versammlungslagen war die Auflage zu erlassen.

Unter Buchstabe d) dieses Bescheides sind weitere notwendigen Auflagen für eine sichere Durchführung der Kundgebung enthalten. Die Auflagen d1 -d4 tragen unter anderem dem Umwelt- und Grünflächenschutz Rechnung. Damit soll eine nachhaltige Beeinträchtigung oder Beschädigung von Bäumen, Sträuchern, Büschen und Grünflächen vermieden werden. Bei der Auflage unter Buchstabe d5 des Bescheides handelt es sich um ordnungs- bzw. verkehrsrechtliche Regelungen aus den §§ 35, 36 StVO. Die Festlegung der Anzahl der Ordnungskräfte ist im Hinblick auf den Kundgebungsort, die Teilnehmendenzahl, das Kundgebungsthema und die Durchführungsform der Kundgebung insgesamt erforderlich und angemessen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,
Fachdienst Kommunale Ordnung,
Am Anger 28, 07743 Jena

einzu legen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Wick'.

Sebastian Wick
Fachdienstleiter

